



HVBG

HVBG-Info 06/1999 vom 19.02.1999, S. 0571 - 0576, DOK 452.5/017-LSG

**Zur Bindungswirkung einer MdE-Bemessung in der UV - Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 28.08.1997 - L 2 BU 110/96**

Zur Bindungswirkung einer MdE-Bemessung (§ 581 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 RVO; § 39 Abs. 2 SGB X; § 77 SGG);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen
vom 28.08.1997 - L 2 BU 110/96 - (Die beklagte BG hat am
28.01.1999 die Revision - B 8 KN 2/97 U R - zurückgenommen.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 28.08.1997
- L 2 U BU 110/96 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Anspruch auf Verletztenrente gemäß § 581 Abs 1, Abs 3 RVO auch über den im Bescheid genannten Leistungszeitraum hinaus, wenn der Leistungsträger in dem materiell bestandskräftigen und bindend gewordenen Bescheid zu Unrecht eine Berufskrankheit (hier: geringgradige kombinierte beiderseitige Schwerhörigkeit) mit einer MdE von 10 % anerkannt hatte, und sich im ablehnenden Widerspruchsbescheid ausdrücklich auf eine MdE-Schätzung von 10 % über den im Bescheid genannten Leistungszeitraum hinaus gestützt hatte.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit wird um die Gewährung von Verletztenrente wegen einer Lärmschwerhörigkeit geführt. Beim Kläger ist bereits ein Meniskusschaden als Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) anerkannt und wurde nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v.H. für die Zeit vom 01.07.1993 bis 31.12.1993 durch Gewährung von Verletztenrente entschädigt (Bescheid vom 26.07.1994). Die Beklagte hatte es zunächst mit Bescheid vom 26.07.1994 und Widerspruchsbescheid vom 21.12.1994 abgelehnt, über den 31.12.1993 wegen dieser Berufskrankheit Verletztenrente zu gewähren mit der Begründung, die MdE liege unter 10 v.H. Im anschließenden Streitverfahren vor dem Sozialgericht Duisburg (S 4 BU 3/95) haben die Beteiligten am 25.10.1996 einen Vergleich geschlossen, wonach die Beklagte eine Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO (Meniskusschaden) mit einer MdE von derzeit 10 v.H. ab 01.01.1994 anerkennt.

Der 1937 geborene Kläger war nach den Feststellungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten im Zeitraum von Dezember 1965 bis November 1993 in Untertagebetrieben des Steinkohlenbergbaus einem Lärm mit einem Beurteilungspegel über 85 dB (A) ausgesetzt. Im September 1993 zeigte der behandelnde Arzt Dr. R. aus K. bei der Beklagten eine mittelgradige, kombinierte Schwerhörigkeit des Klägers auf beiden Ohren als

Berufskrankheit an. Die Beklagte veranlaßte daraufhin ein Gutachten des Hals-Nasen-Ohren-Arztes Dr. R. vom 24.02.1994. Dieser kam zu dem Ergebnis, die tonaudiometrische Untersuchung habe sich bei schlechter Kooperation schwierig gestaltet. Im unteren und mittleren Frequenzbereich liege die Hörschwelle bei etwa 20 dB (A) und zeige einen allmählich steiler werdenden Abfall zu den hohen Frequenzen mit maximalem Hörverlust zwischen 60 und 70 dB (A). Daraus ergebe sich ein prozentualer Hörverlust von rechts 25 %, links 35 %. Dem entspreche eine MdE von 15 %. Gelegentlich seien Ohrgeräusche vorhanden. Es handele sich um eine Hochtoninnenschwerhörigkeit, die auf die Lärmexposition des Klägers zurückzuführen sei. Der Staatliche Gewerbearzt, D. stimmte dem Gutachten am 07.03.1994 zu, ebenso der beratende Arzt der Beklagten Dr. T. aus B., der eine geringgradige Lärmschwerhörigkeit annahm, allerdings die MdE auf 10 v.H. schätzte. Die Beklagte erteilte dem Kläger daraufhin am 26.07.1994 einen Bescheid, wonach er an einer Berufskrankheit nach Nr. 2301 der Anlage zur BKVO leide. Folge der Berufskrankheit sei eine geringgradige Lärmschwerhörigkeit beiderseits. Vom 24.04.1993 bis 31.12.1993 werde eine Teilrente von 10 v.H. der Vollrente festgestellt, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch einen weiteren Arbeitsunfall oder einen gleichgestellten Entschädigungsfall in meßbarem Grade gemindert sei. Über den 31.12.1993 hinaus werde eine Rente nicht mehr gewährt, weil eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenberechtigendem Grade nicht mehr vorliege. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers werde durch einen gleichgestellten Entschädigungsfall nicht mehr gemindert.

Dagegen legte der Kläger am 23.08.1994 Widerspruch ein und begründete dies zum einen damit, über den 31.12.1993 hinaus bestünde eine Stützrentensituation. Im übrigen sei wegen der Lärmschwerhörigkeit eine MdE um 20 % angemessen. Bereits aus dem Gutachten des Dr. R. ergebe sich eine MdE um 15 %, unter Berücksichtigung der Ohrgeräusche müßte eine MdE von 20 % angenommen werden. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.1994 mit der Begründung zurück, Grundlage für die festgestellte MdE sei das Gutachten des Dr. R.; dieser bewerte die Folgen der Lärmschwerhörigkeit ab Februar 1992 mit 10 %, ab Februar 1994 mit 15 %. Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser medizinischen Beurteilung seien nicht ersichtlich.

Dagegen hat der Kläger am 16.01.1995 Klage zum Sozialgericht Duisburg erhoben. Er hat sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und die Auffassung vertreten, die Beklagte sei zumindest an die Feststellung des Vorliegens einer Lärmschwerhörigkeit und eine dadurch bedingte MdE um 10 v.H. gebunden. Das Sozialgericht hat zunächst ein Gutachten von Prof. Dr. G., Universitätsklinikum E., vom 26.06.1995 eingeholt. Dieser Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger leide an einer knapp geringgradigen, kombinierten Schwerhörigkeit beiderseits. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß geringe Innenohrverluste im Hochtonbereich beider Ohren trotz einer festgestellten Seitendifferenz berufsbedingt seien. Dagegen seien die von den Differenzen zwischen Luft- und Knochenleitungshörschwellen charakterisierten Mittelohrkomponenten der Schwerhörigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht Folge der Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz. Die Gesamt-MdE seitens des Gehörs könne auf maximal 10 % geschätzt werden. Der lärmbedingte Anteil bedinge noch keine meßbare berufsbedingte MdE.

Die Beklagte hat auf Vorschlag ihres beratenden Arztes Dr. T.

durch Prof. Dr. G., Universität D., eine objektive Audiometrie durchführen lassen. Der Sachverständige Prof. Dr. G. hat dazu ausgeführt, die Ergebnisse dieser objektiven Audiometrie stimmten innerhalb der Meßgenauigkeit mit der von ihm vorgenommenen subjektiven Audiometrie gut überein. Die Ergebnisse dieser Untersuchung bestätigten das Ergebnis seines Gutachtens vom 26.06.1995.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 25.10.1996 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, nach dem Gutachten des Prof. Dr. G. erreiche die Lärmschwerhörigkeit kein entschädigungspflichtiges Ausmaß. Aus dem Bescheid vom 26.07.1994 könne der Kläger keine weiteren Ansprüche herleiten, als daß ihm dort für die Zeit vom 24.04.1993 bis 31.12.1993 eine Verletztenrente zuerkannt worden sei. Über diesen Zeitpunkt hinaus habe die Beklagte schon nach dem Wortlaut des Bescheides keine Feststellungen getroffen. Gegen das ihm am 22.11.1996 zugestellte Urteil hat der Kläger am 20.12.1996 Berufung eingelegt und zur Begründung im wesentlichen vorgetragen, Gegenstand des Klageverfahrens sei lediglich die Frage gewesen, ob eine höhere MdE als 10 % vorgelegen habe, nicht aber die Frage, ob sie niedriger gewesen sei. Im Bescheid vom 26.07.1994 sei eine Berufskrankheit mit einer MdE um 10 v.H. anerkannt worden. Bei der Lärmschwerhörigkeit handele es sich um eine solche Berufskrankheit, die sich, wenn man dem Lärm nicht mehr ausgesetzt sei, in der Regel nicht verschlechtere und vor allem aber auch nicht bessere. Wenn die Beklagte dies heute anders sehe, habe sie nach § 45 des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) die Möglichkeit, eine Abänderung vorzunehmen. Dies sei aber nicht geschehen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 25. Oktober 1996 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Juli 1994 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen einer Lärmschwerhörigkeit auch ab 01. Januar 1994 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um zehn vom Hundert zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, unabhängig von der Rentengewährung könne überhaupt nicht bindend über die MdE entschieden werden.

Der Senat hat die Akten des Sozialgerichts Duisburg S 4 BU 3/95 beigezogen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die Streitakten, die Verwaltungsakten der Beklagten und die beigezogenen Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Sie ist auch begründet. Die Beklagte hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Dem Kläger steht über dem 31.12.1993 hinaus wegen einer Lärmschwerhörigkeit Verletztenrente nach eine MdE um 10 v.H. zu.

Die Rentenansprüche des Klägers richten sich noch nach der bis zum 31.12.1996 geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) und nicht

nach den Vorschriften des siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII), weil der Versicherungsfall vor dem 31.12.1996 eingetreten ist (nach § 212 SGB VII). Nach § 581 Abs. 1 RVO wird Verletztenrente gewährt, so lange infolge eines Arbeitsunfalls - als solcher gilt nach § 551 Abs. 1 RVO auch eine Berufskrankheit - die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um wenigstens 1/5 gemindert ist. Im Falle des Klägers reicht bereits eine MdE um 10 % aus, weil aus einer anderen Berufskrankheit für den streitbefangenen Zeitraum ebenfalls eine MdE um mindestens 10 % resultiert (§ 581 Abs. 3 RVO). Beim Kläger ist ein rechtsseitiger Meniskusschaden als Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO anerkannt und bedingt eine MdE um mindestens 10 %. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den in der Streitsache S 4 BU 3/95 vom Sozialgericht Duisburg eingeholten und im Wege des Urkundenbeweises zu verwertenden Gutachten der Dres. P. vom 06.06.1995 und B. vom 24.03.1996, die als Folge des Innen- und Außenmeniskusteilverlusts einen Verschleiß des rechten Kniegelenks zumindest mit einer endgradigen Beugebehinderung beschreiben und die berufskrankheitsbedingte MdE auf 20 % (Dr. P.) bzw. 10 % (Dr. B.) einschätzen. Eine MdE um 10 % hat auch die Beklagte zumindest für den Zeitraum vom 01.01.1994 bis zum Vergleichsschluß am 25.10.1996 anerkannt. Dieses Anerkenntnis aus dem Streitverfahren S 4 BU 3/95 SG Duisburg hat die Regelungswirkung eines Verwaltungsaktes (§§ 31, 39 SGB X). Dafür kommt es nicht darauf an, ob die Anerkennung einer MdE als Anspruchsmerkmal einer Verletztenrente zulässig oder gerichtlich selbständig feststellbar (§ 55 SGG) ist. Solange der Verwaltungsakt mit dem MdE-Anspruch besteht, wirkt er unabhängig von seiner Recht- oder Unrechtmäßigkeit für die Beklagte bindend (vgl. § 45 SGB X und die folgenden Rechts-Ausführungen in diesem Urteil).

Aus einer Lärmschwerhörigkeit ergibt sich bei dem Kläger hingegen keine medizinisch begründbare MdE von mindestens 10 v.H. Der Kläger leidet an einer beidseitigen kombinierten leichtgradigen Schwerhörigkeit mit einer deutlichen Mittelohrkomponente, die durch Differenzen zwischen dem Knochen- und Luftleitungshörschwellen charakterisiert ist, und einer Innenohrkomponente im Hochtonbereich. Der Mittelohranteil an der Gesamtschwerhörigkeit ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht Folge der Lärmexposition am Arbeitsplatz, hinsichtlich der Innenohrverluste im Hochtonbereich kann dies nicht ausgeschlossen werden. Der Lärm bedingte an seiner Schwerhörigkeit keine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit. Der Senat folgt insoweit den Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. G.

Die Schwerhörigkeit in ihrer Gesamtheit bedingt eine MdE um 10 %. Der Senat legt dabei den in dem Gutachten des Sachverständigen Prof. G. genannte Maximalwert zugrunde. In recht guter Übereinstimmung ergeben sich sowohl aus den sprachaudiometrischen Untersuchungen - prozentualer Hörverlust beiderseits 20 % - als auch aus der Tonschwellenaudiometrie - prozentualer Hörverlust nach Röser 73 rechts 18 % links 26 % - das Bild einer beidseitigen geringgradigen Schwerhörigkeit, die nach der von Feldmann vorgeschlagenen MdE-Tabelle, die in Literatur und Rechtsprechung allgemein Anerkennung gefunden hat, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 % bedingt (vgl. Empfehlungen für die Begutachtung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit im Königsteiner Merkblatt, 4. Aufl. 1995). Zwar hat Prof. G. Zweifel an der Kooperation des Klägers bei den subjektiven Hörtests geäußert. Die von Prof. G. durchgeführte objektive Audiometrie hat aber die vom Kläger bei der Untersuchung durch Prof. Dr. G. angegebenen

Luftleitungshörschwellen überwiegend bestätigt (so Prof. G. in der ergänzenden Stellungnahme vom 28.06.1996).

Soweit Dr. R. die Schwerhörigkeit in der Gesamtheit als Lärmschwerhörigkeit beurteilt, vermag sein Gutachten dem Senat nicht zu überzeugen, auch wenn ihn der beratende Arzt der Beklagten und der Staatliche Gewerbearzt zunächst zugestimmt haben. Dr. R. hat außer Acht gelassen, daß bereits der die Berufskrankheit anzeigende behandelnde HNO-Arzt Dr. R. eine kombinierte Schwerhörigkeit diagnostizierte, die er auch auf "öfteren otitiden und myringitiden" zurückführte. Die von Dr. R. vorgelegten Tonschwellenaudiogramme vom 08.09.1993 weisen auch bereits eine deutliche Knochen-Luftleitungsdifferenz auf.

Gleichwohl ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Verletztenrente über den 31.12.1993 hinaus zu gewähren. Sie hat sich nämlich im Bescheid vom 26.07.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.1994 bindend auf die Anerkennung einer beidseitigen leichtgradigen Schwerhörigkeit als Berufskrankheit mit einer MdE um 10 % festgelegt. Diese Verwaltungsakte sind jeweils mit ihrer Bekanntgabe wirksam geworden (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X) und damit - auch wenn sie vom Kläger angefochten worden sind - für die Beklagte materiell bestandskräftig und bindend (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 5. Aufl., Anm. 5a zu § 77 SGG), solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt worden sind (§ 39 Abs. 2 SGB X). Das ist bisher nicht der Fall. Der Bescheid vom 26.07.1994 bindet die Beklagte nicht nur hinsichtlich der Rentengewährung für die Zeit bis zum 31.12.1993, sondern auch darüber hinaus hinsichtlich der Anerkennung des Versicherungsfalls der Berufskrankheit Nr. 2301 der Anlage 1 zur BKVO, der Folgen dieser Berufskrankheit und der dadurch bedingten MdE. Da die Verwaltungsakte nicht streng zwischen Verfügungssatz und Begründung trennen, muß auch die gesamte Begründung eines Verwaltungsakts daraufhin überprüft werden, ob sie für einen Verwaltungsakt typische Regelungen trifft (BSG SozR 1500 § 77 Nr. 18). Zweifelsfrei hat die Beklagte den Versicherungsfall der Berufskrankheit dem Grunde nach - "der Versicherungsfall leidet an einer Berufskrankheit nach Nr. 2301 der Anlage 1 zur BKVO (Lärmschwerhörigkeit)" - und die Folgen der Berufskrankheit - "geringgradige Lärmschwerhörigkeit beiderseits" - anerkannt. Es handelt sich dabei jeweils um der Bindungswirkung fähigen Feststellungen (so zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls BSG SozR 1500 § 77 Nr. 18; zu den Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Schädigung in der Kriegsopferversorgung BSGE 9, 80; 12, 25; 24, 22; SozR 1500 § 77 Nr. 18). Da beim Kläger einerseits keine höhere als die festgestellte geringgradige Schwerhörigkeit vorliegt und die Beklagte andererseits weder im Rentenbescheid noch im Widerspruchsbescheid von der beruflichen Lärmeinwirkung unabhängige Schwerhörigkeitsanteile ausdrücklich von der Entschädigung ausnimmt, ist die beidseitige geringgradige Schwerhörigkeit in ihrer Gesamtheit bindend als Folge der Berufskrankheit anerkannt. Die Schwerhörigkeit in ihrer Gesamtheit bedingt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 %. Die Beklagte hat im übrigen auch den MdE-Grad von 10 % bindend festgestellt. In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Kriegsopferversorgung wird die im Rentenbescheid enthaltene Feststellung des MdE-Grades als der Bindungswirkung fähig angesehen (vgl. BSG SozR 2200 § 581 Nr. 1; § 622 Nr. 12; SozR 1500 § 177 Nr. 59; SozR 3100 § 35 Nr. 10 m.w.N.), jedenfalls dann, wenn eine Verletztenrente mit dem Maß der MdE als

unentbehrlicher Grundlage für die Rentenberechnung bewilligt wird (BSG, Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 83/87). Das ist hier hinsichtlich des Zeitraumes bis zum 31.12.1993 der Fall. Zwar enthält der Rentenbescheid keine ausdrückliche Feststellung der MdE um 10 v.H. über den 31.12.1993 hinaus, sondern die Formulierung, es liege nach dem von der Beklagten zunächst (objektiv unrichtig) angenommenen Wegfall der Stützrentensituation eine MdE im "rentenberechtigendem Grade" nicht mehr vor. Wenn keine Stützrentensituation vorliegt, dann umfaßt die Formulierung "nicht rentenberechtigend" sowohl eine MdE um 10 % als auch eine nicht meßbare. Die Beklagte selbst ist, wie insbesondere auch ihr erstinstanzliches Vorbringen zeigt (Schriftsatz vom 11.04.1995), offensichtlich davon ausgegangen, daß über den 31.12.1993 hinaus eine MdE um mindestens 10 % vorgelegen hat. Diese Annahme entspricht auch aller Erfahrung mit der Lärmschwerhörigkeit, die sich nach Beendigung der Lärmexposition weder verschlimmert noch verbessert, worauf der Sachverständige Prof. Dr. G. ausdrücklich hinweist. Den Widerspruchsbescheid hat die Beklagte dann ausdrücklich auf die MdE-Schätzung durch Dr. R. (10 % bis 31.01.1994, dann 15 %) gestützt und sich diese medizinische Beurteilung zu eigen gemacht. Da Streitgegenstand der Anfechtungsklage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 95 SGG) ist auch die Begründung des Widerspruchsbescheides daraufhin zu überprüfen, ob sie der Bindungswirkung fähige Bestandteile enthält.

Der vom Senat vertretenen Auffassung steht weder das von der Beklagten zitierte Urteil des BSG vom 22.03.1983 (BSGE 55, 32 ff.) noch das Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 83/87 entgegen. Beide Entscheidungen betrafen Fallgestaltungen, in denen die unfallbedingte MdE nicht im Zusammenhang mit der Rentengewährung festgestellt worden ist. Der hier zu entscheidende Fall liegt anders, da zumindest für die Zeit bis zum 31.12.1993 Verletztenrente nach einer MdE von 10 v.H. bewilligt worden ist und über den 31.12.1993 hinaus aus medizinischen Gründen keine wesentliche Besserung im Befund der als Berufskrankheit angesehenen Krankheit eintreten konnte.

Der Berufung ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 193 SGG stattzugeben.

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimißt.